



Landkreis Sigmaringen

Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 6. Änderung“

Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	2
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO	3
4	Hinweise	4
5	Begründung.....	7

Fassung: 27. Juni 2022

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 28.03.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 07.04.2022
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 28.03.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 07.04.2022
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 19.04.2022	bis 20.05.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 19.04.2022	bis 20.05.2022
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 27.06.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am 27.06.2022

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Stetten am kalten Markt übereinstimmen.

Gemeinde Stetten am kalten Markt, den 28.06.2022


Maik Lehn
Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB)

am 30.06.2022

Gemeinde Stetten am kalten Markt, den 30.06.2022


Maik Lehn
Bürgermeister

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I 4147, Nr. 63) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

Die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 1a BauGB des seit 28.05.2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ werden im Plan und Text um die nachfolgend dargestellten Inhalte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Mischgebiet – 6. Änderung“ geändert bzw. ergänzt. Die Nummerierung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“. Nicht aufgeführte Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

3. Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Folgende Festsetzung zur Bauweise wird aufgehoben:

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Für die Bauweise wird folgendes festgesetzt:

Es ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese entspricht der offenen Bauweise, jedoch sind auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

Aufgestellt:

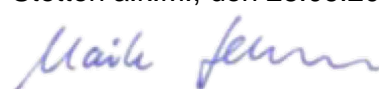
Balingen, den 27.06.2022



i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:

Stetten a.k.M., den 28.06.2022



Maik Lehn
Bürgermeister

4 Hinweise

1. Wasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Heuberg“ (LUBW-Nr.: 417-229). Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidium Tübingen vom 10.05.1989 mit Änderungsverordnung vom 20.01.1993 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt. Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Hohlräumen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. Für solche Grundwasserleiter wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktischen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen.

Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen.

Durch das Verbleiben des gesamten Aushubes werden das filterwirksame Bodenvolumen sowie die zur Wasserregulation wirksame Bodenschicht nicht verkleinert.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen / Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger

Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.

3. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

4. Beseitigung von Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.

Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

5. Abfall

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecycling-

material des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

6. Erforderlichkeit zur Bewertung der Vogelschlaggefahr

Es muss bewertet werden, ob von den Gebäuden eine erhöhte Vogelschlaggefahr ausgeht. Als Grundlage ist das Dokument „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021, Seite 27 und 28 heranzuziehen. Dabei sind auch insbesondere die geplanten Stege zwischen den Gebäuden zu berücksichtigen. Ist dies der Fall, müssen geeignete Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Bewertung dazu und die geplanten Minimierungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen.

7. Außenbeleuchtung

Die von der Bebauungsplanänderung nicht berührten Vorgaben zum Artenschutz und zum Ausgleich des Bebauungsplans sind weiterhin zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 NatSchG kein Licht in die angrenzende, geschützte magere Flachlandmähwiese auf Flurstück Nr. 5681 der Gemarkung Stetten a.k.M. hineinstrahlen darf. Ist eine Außenbeleuchtung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich, ist diese insektenschonend auszuführen. Hierfür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Farbgebung der Leuchtmittel darf maximal 3000 Kelvin betragen. Natriumdampflampen und bernsteinfarbene bzw. warmweiße LED-Lampen sind Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen vorzuziehen.
- Der Lichtpunkt muss nach unten gerichtet sein. Die Lampen dürfen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen.
- Das Leuchtgehäuse muss staubdicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern. Staubdicht ist ein Leuchtgehäuse, wenn die erste Kennziffer der IP-Schutzklasse 6 beträgt.
- Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40° C betragen, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden.

8. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.



Landkreis Sigmaringen

Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 6. Änderung“

5 Begründung

Fassung: 27. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen und planerisches Konzept.....	9
1.1	Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung.....	9

Die Kapitel 1.2 bis zum Kapitel 3.2 bleiben gegenüber dem Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ unverändert.

1.2	<i>Ausgangssituation</i>	
1.3	<i>Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets</i>	
2	<i>Erschließung.....</i>	
2.1	<i>Verkehrliche Erschließung</i>	
2.2	<i>Energieversorgung</i>	
2.3	<i>Wasserversorgung.....</i>	
2.4	<i>Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung</i>	
3	<i>Übergeordnete Planungen.....</i>	
3.1	<i>Regionalplan Neckar-Alb 2013</i>	
3.2	<i>Flächennutzungsplan.....</i>	
4	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	10
5	Bebauungsplanverfahren.....	10
6	Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft	10

1. Rahmenbedingungen und planerisches Konzept

1.1 Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Aufgrund der immer älter werdenden Bevölkerung nimmt im Allgemeinen der Bedarf an altersgerechten Wohnungen sowie Pflegeeinrichtungen zu. In Stetten am kalten Markt ist dieser Bedarf durch die Schließung des alten Pflegeheims „Ameos Pflegeheim Silberdistel“ deutlich gestiegen. Daher hat die Gemeinde Stetten am kalten Markt im Jahr 2020 den Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ aufgestellt, um westlich der Ortskernbebauung zwischen der Albstraße und der Schwenninger Straße den Umbau des ehemaligen Pflegeheims zum Betreuten Wohnen und Neubau eines Pflegezentrums bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt beabsichtigt dadurch den Bedarf an Pflegeplätzen für die Gemeinde abzudecken.

Inzwischen liegt für die ehemals landwirtschaftlich als Grünland vorhandene Erweiterungsfläche auf Flst. Nr. 1427 und 3234 eine qualitative Planung mit optimaler Gebäudeverteilung vor. Ziel und Zweck der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist, mit der Festsetzung der abweichenden Bauweise Gebäudelängen von über 50 m zuzulassen. Dadurch können die geplanten Gebäude über Stege miteinander verbunden werden, um witterungsgeschützte und barrierefreie Übergänge zu errichten. Durch die Planung von größeren Gebäudeformen werden zudem am Standort kürzere Wege geschaffen, sodass der Betriebsablauf erleichtert wird.

Darüber hinaus sind keine weiteren Änderungen in den Festsetzungen vorgesehen.

Die Kapitel 1.2 bis zum Kapitel 3.2 bleiben ebenfalls unverändert.

4. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Durch die Ausweisung der Nutzungsart „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO wurden mit der Aufstellung des seit 28.05.2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Kleebühl – 5. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtssichere Bebauung der Erweiterungsfläche geschaffen. Die Begründung zur Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Beschreibung des Baugebiets. Die geplanten baulichen Anlagen dienen vorwiegend dem Zwecke der im § 6 BauNVO aufgelisteten möglichen Nutzungen, wobei das Betreute Wohnen und zweckgebundenes Arbeiten miteinander verbunden werden. Ziel und Zweck des geplanten Vorhabens ist den geplanten Neubau eines Pflegeheims sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes zu realisieren. Anderweitige Nutzungsarten, wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise in abweichende Bauweise geändert. Dadurch werden Gebäudelängen von über 50 m bauplanungsrechtlich ermöglicht. Insgesamt wird dadurch eine sinnvolle Gebäudeplanung umgesetzt, die den Seniorinnen und Senioren z.B. witterungsgeschützte Wegeverbindungen einen angenehmeren Aufenthalt und dem Pflegepersonal den Betriebsablauf erleichtert.

5. Bebauungsplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Durch die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (vgl. Erläuterungen zur Auswirkung der Planung in Kapitel 6).

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen und den betroffenen Bürgern und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ferner wird im vereinfachten Verfahren auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

6. Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Entsprechend dem vorangegangenen Kapitel 5 zur Anwendung des Bebauungsplanverfahrens, wird der vorliegende Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Hieraus ergeben sich einige Besonderheiten für die Belange der Umweltprüfung.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2

Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe im Zuge einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist gemäß BauGB für das vereinfachte Verfahren nicht erforderlich. Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden nachfolgend behandelt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ im Jahr 2020 wurde ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und einer Eingriffs-/Ausgleichsplanung erstellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Bebauung des Plangebiets entstanden sind, wurden somit bereits ausgeglichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht keine Nutzungsänderungen vor. Es werden lediglich geringfügige Änderungen in Bezug auf die Festsetzung der Bauweise vorgenommen.

Somit sind über das derzeit schon zulässige Maß keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der aktuellen Planung zu erwarten. Gemäß § 1a, Abs.3, letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Mischgebiet „Im Kleebühl – 5. Änderung“ im Jahr 2019 wurde außerdem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sich durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Derzeit kann davon noch ausgegangen werden, dass sich keine Arten des Anhangs IV im Plangebiet angesiedelt haben, die zur Auslösung von Verbotstatbeständen führen würden.

Aufgestellt:
Balingen, den 27.06.2022



i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

Ausgefertigt:
Stetten a.k.M., den 28.06.2022



Maik Lehn
Bürgermeister